



# MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

## TEILBEBAUUNGSPLAN „Kirchenäcker 3“

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 4. Februar 2016, Zahl 3/2016, mit welcher der Teilbebauungsplan „Kirchenäcker 3“ (Gemeinderatsbeschluss v. 30.8.2011, genehmigt vom Amt der Bgld. Landesregierung am 4.10.2011, Zahl: LAD-RO-3480/45-2011) geändert wird (1. Änderung)

Gemäß §§ 21, 22 und 24 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### Art. I

Der Teilbebauungsplan „Kirchenäcker 3“ wird nach Maßgabe der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Änderungen rot dargestellt, Planverfasser: RAUMSTADT e.U.; Plan Nr. 1) geändert.

#### Art. II

Der Teilbebauungsplan „Kirchenäcker 3“ wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

§ 4 Absatz 2 entfällt.

In § 4 Absatz 4 wird der 2. Satz wie folgt ersetzt:

*„In diesem Fall beträgt die maximal zulässige und von der angrenzenden Verkehrsfläche gemessene Gebäudehöhe 5,60 m und die maximal zulässige und von der angrenzenden Verkehrsfläche gemessene Firsthöhe 7,10 m.“*

§ 7 Absatz 3 wird folgendermaßen ersetzt:

*„(3) Die Errichtung von überdachten KFZ-Stellplätzen ist im Vorgartenbereich zulässig, wobei das Bauwerk maximal an zwei Seiten abgeschlossen, zum Straßenraum hin offen und in Leichtbauweise (z.B. Holzkonstruktion) auszuführen ist und die äußere Breite maximal 6,00 m beträgt.*

*Die über Grund errichteten, senkrecht aufgehenden Konstruktionsteile des Bauwerks (z.B. Stützen, Wände) dürfen maximal 2,00 m und die straßenseitige Dachkante des Bauwerks darf maximal 1,00 m an die Straßenfluchtlinie herangeführt werden.“*

#### Art. III

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bgm. Wilhelm Schwartz

Genehmigt von der Bgld. Landesregierung am 05. MAI 2016, Zahl: LAD-RO-3480-10003-11-2016

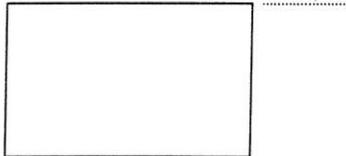
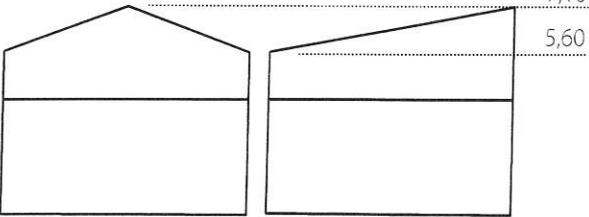
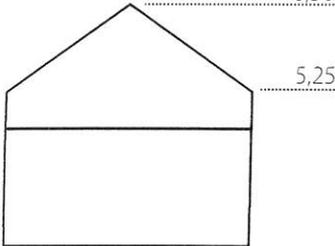
Verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland vom ....., ..... Stück, Nr. ....

angeschlagen am:

abgenommen am:

## BEILAGEN

### Beilage 1: Maximal zulässige Gebäude- und Firsthöhen

Dachform, Dachneigung	Gebäudehöhe, Firsthöhe	
Flachdach (bis 7 Grad)	5,25 m (Gebäudehöhe ist zugleich Firsthöhe)	
Flachgeneigtes Dach (7 bis 25 Grad)	5,60 m 7,10 m	
Geneigtes Dach (25 bis 40 Grad)	5,25 m 8,50 m	

Beilage 2: Verordnung, 1. Änderung des TBP „Kirchenacker 3“

Beilage 3: Rechtsplan, 1. Änderung des TBP „Kirchenacker 3“